

B e r i c h t

des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten  
betreffend das Landesgesetz, mit dem das  
O.ö. Fischereigesetz geändert wird  
(O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1995)

/Landtagsdirektion: L-302/1-XXIV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

Die vor Jahren anwachsende Kritik an einer nicht weidgerechten Ausübung des Fischfangs im Rahmen von Wettbewerben war Anlaß dafür, daß mit der O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1990 entsprechende Beschränkungen festgelegt worden sind. Durch die mit 1. April 1990 in Kraft getretene Gesetzesänderung wurde der Fischfang im Rahmen eines Wettbewerbs (Wettfischen), bei welchem für die Teilnahme ein gesondertes, unverhältnismäßig hohes Entgelt (Teilnahmegebühr oder ähnliches) zu entrichten ist oder bei welchem unverhältnismäßig hohe Geld- oder Sachpreise (mit Ausnahme von Ehrenpreisen, wie Pokale und Urkunden) verliehen werden, verboten (§ 32 Abs. 4 lit. c). Weiters wurde die Landesregierung ermächtigt bzw. beauftragt (§ 32 Abs. 6 neu), zur Wahrung der Grundsätze des weidgerechten Fischfangs durch Verordnung für zulässige Formen des Wettfischens nähere Regelungen (zeitliche oder örtliche Beschränkungen, Anzeigepflicht an den örtlich zuständigen Revierausschuß und dgl.) zu treffen.

Die im Rahmen derartiger Veranstaltungen gefangenen Fische wurden vielfach zu lange in Keschern gehalten und nach Beendigung des Wettbewerbes zur Abwaage gebracht, wobei sie zu lange der Luft ausgesetzt waren. Bei der Wiedereinsetzung ergab sich eine hohe Ausfallsquote durch Sauerstoffdefizit, Schleimhautverletzungen etc., was entweder

direkt zum Tode oder dazu führte, daß die Fische im verstärkten Ausmaß zu Krankheiten (wie etwa Verpilzung) neigten. Die mit derartigen Veranstaltungen verbundenen Zielsetzungen, wie die Schaffung günstiger Einnahmequellen für den Veranstalter bzw. die Ausrichtung des teilnehmenden Fischers auf die Erlangung eines Preises, war mit dem Begriff der Weidgerechtigkeit nicht mehr vereinbar. Da jedoch neben der weitgehend eingeschränkten Form des Wettfischens u.a. auch nach Auffassung des O.ö. Landesfischereiverbandes durchaus Formen der gemeinsamen Ausübung des Fischfanges im Rahmen eines Wettbewerbes vertretbar sind (wie z.B. Gemeinschaftsfischen, Vereinsveranstaltungen etc.), wurden diese einer näheren Regelung durch Verordnung der Landesregierung unterworfen. Dem Gesetzauftrag folgend wurden zur Wahrung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit mit Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 28. Mai 1990, LGBl.Nr. 42 (Wettfischverordnung), die näheren Regelungen über die zulässigen Formen des Wettfischens getroffen. Diese Verordnung enthält insbesondere Melde- und Überwachungspflichten, zeitliche und örtliche Beschränkungen, Regelungen über die Ausübung des Fischfanges selbst und die Behandlung gefangener Fische.

Gemäß Art. II Abs. 1 der O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1990 wurden jedoch die Wettfischbeschränkungen sowie die gesetzliche Grundlage für die "Wettfischverordnung" zeitlich befristet in Kraft gesetzt, um dem o.ö. Landtag die Pflicht aufzuerlegen, nach dem Verstreichen der ersten Periode einer Einschränkung des Wettfischens diesen Problembereich anhand der gewonnenen Erfahrungen der Vollziehung und nach dem - allenfalls geänderten - Stand der gesellschaftlichen Diskussion neu zu prüfen, nötigenfalls die Bestimmungen über das Wettfischen zu ändern oder es generell zu verbieten. Mit 31. Dezember 1995 würden die das Wettfischen betreffenden Regelungen des O.ö. Fischereigesetzes außer Kraft treten, wodurch auch der Verordnung der Landesregierung die rechtliche Grundlage entzogen wäre.

Die innerhalb des nun bereits mehrjährigen Beobachtungszeitraumes gewonnenen Erfahrungen sprechen für eine Beibehaltung der Wettfischbeschränkungen.

**II. Kompetenzgrundlage:**

Gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG fällt die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Ausübung des Fischereirechts in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die vorgesehene Novelle sind keine zusätzlichen Kosten bzw. Verwaltungsbelastungen zu erwarten.

**IV. EU-Konformität:**

Dieses Landesgesetz steht - soweit derzeit ersichtlich - mit keiner zwingenden Rechtsvorschrift der Europäischen Union im Widerspruch.

**B. Besonderer Teil**

Im Interesse des Fortbestands der Beschränkungen des Wettfischens ist die im Art. II Abs. 1 zweiter Satz der O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1990 vorgesehene Befristung der Geltung des § 32 Abs. 4 lit. c und Abs. 6 (Art. I Z. 13 und Z. 14 der zitierten Novelle) zu verlängern. Gleichzeitig bleibt damit der Landesregierung die Möglichkeit gesichert, im Verordnungsweg allenfalls erforderliche Anpassungen, die sich aus fachlicher Sicht oder durch den Stand der gesellschaftlichen Diskussion betreffend den weidgerechten Fischgang ergeben, vorzunehmen.

Der Ausschuß für volkswirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Fischereigesetz geändert wird (O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1995), beschließen.

Linz, am 22. Juni 1995

Brait  
Obmann

Dr. Stockinger  
Berichterstatter

L a n d e s g e s e t z

vom .....

mit dem das O.ö. Fischereigesetz geändert wird  
(O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1995)

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Fischereigesetz, LGB1.Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGB1.Nr. 16/1990, wird wie folgt geändert:

Art. II Abs. 1 zweiter Satz der O.ö. Fischereigesetz-Novelle 1990, LGB1.Nr. 16, lautet:

"Art. I Z. 13 und Z. 14 treten mit 31. Dezember 1998 außer Kraft."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.